

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

A. Problem

Im Zusammenhang mit der starken Zunahme der anerkannten Kriegsdienstverweigerer hat sich die Notwendigkeit ergeben, den zivilen Ersatzdienst beschleunigt auszubauen und dabei der Eigenständigkeit dieses Dienstes gegenüber dem Wehrdienst verstärkt Rechnung zu tragen. Eine Novellierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wird auch im Interesse einer größeren Wehrgerechtigkeit gefordert.

B. Lösung

Der Entwurf sieht zahlreiche Änderungen des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst und des Wehrpflichtgesetzes vor. Die eigenständige Bedeutung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer wird stärker betont, Benachteiligungen und Bevorzugungen der Dienstpflichtigen gegenüber den Soldaten werden beseitigt, der Aufgabenbereich wird erweitert, und die gesetzlichen Grundlagen für die verwaltungsmäßige Durchführung des Dienstes werden verbessert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen Mehraufwendungen, die bereits im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1973 und in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

„Gesetz über den Zivildienst
der Kriegsdienstverweigerer
(Zivildienstgesetz — ZDG)“

2. Es werden ersetzt

- a) die Bezeichnungen „ziviler Ersatzdienst“ und „Ersatzdienst“ durch die Bezeichnung „Zivildienst“,
- b) die Bezeichnung „Ersatzdienstleistende“ durch die Bezeichnung „Zivildienstleistende“,
- c) die Bezeichnung „Ersatzdienstgruppe“ und die Bezeichnung „Dienstgruppe“ durch die Bezeichnung „Zivildienstgruppe“,
- d) die Bezeichnung „Ersatzdienstausnahme“ durch die Bezeichnung „Zivildienstausnahme“,
- e) die Bezeichnung „Ersatzdienstzeit“ durch die Bezeichnung „Zivildienstzeit“,
- f) die Bezeichnung „Ersatzdienstüberwachung“ durch die Bezeichnung „Zivildienstüberwachung“,
- g) die Bezeichnung „Ersatzdienstbeschädigung“ durch die Bezeichnung „Zivildienstbeschädigung“,
- h) die Bezeichnung „Ersatzdienstverhältnis“ durch die Bezeichnung „Zivildienstverhältnis“,
- i) die Bezeichnung „Bundesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Bundesamt“,
- j) die Bezeichnung „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ durch die Bezeichnung „Direktor des Bundesamtes“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben des Zivildienstes

Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesamt für den Zivildienst“ (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung untersteht.

(2) Auf Vorschlag der Bundesregierung wird im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) ernannt. Der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Verwaltungsaufgaben durch, soweit dieser nichts anderes bestimmt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Beirat für den Zivildienst

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Beirat für den Zivildienst gebildet. Der Beirat hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen, zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus

1. sechs Vertretern von Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstleistenden (Dienstleistenden) befassen; drei dieser Vertreter müssen Dienstleistende sein,
2. sechs Vertretern von Verbänden anerkannter Beschäftigungsstellen,

3. je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche,
4. je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. zwei Vertretern der Länder.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Beirates in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Dienstleistenden (Absatz 2 Nr. 1) sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet."

6. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Dienststellen

Die Dienstpflichtigen leisten den Zivildienst in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle oder in einer Zivildienstgruppe (Dienststellen). Sie können bei dringendem Bedarf auch in der Verwaltung des Zivildienstes beschäftigt werden."

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Anerkennung von Beschäftigungsstellen

(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

1. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leistung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen, und
2. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist."

8. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.

9. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Die Dienststellen können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes.

(2) Verbände, denen Dienststellen angehören, können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden; die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden."

10. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Kostenbeitrag

(1) Die Beschäftigungsstellen entrichten für die Dienstleistungen einen Kostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für die den Dienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für deren Ausrüstung und Unterbringung. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Der Kostenbeitrag kann erlassen werden, wenn

1. dies im Hinblick auf die Eigenart der Beschäftigungsstelle oder die von den Dienstleistenden zu verrichtenden Arbeiten gerechtfertigt erscheint und
2. die Beschäftigungsstelle auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sorgt."

11. In § 9 Abs. 2 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und den Gerichtsverfassungsgesetzen (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 1067)“ eingefügt.

12. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Worte „in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233)“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221)“, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1018)“ gestrichen.

13. In § 13 Abs. 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nicht-heranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist.“

15. In § 14 a Abs. 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 3 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Zivildienst einberufen, sofern sie nicht nach Absatz 2 in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz überführt werden.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit der vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt werden, wenn der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. Der Bescheid bestimmt den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Dienstesintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend

dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden.

(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an seinem Wohnort oder in dessen Nähe herangezogen zu werden. Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden § 19 a Abs. 1 und 2. Dieser erhält die Überschrift:

„Verlegung des ständigen Aufenthaltes“.

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Anrechnung anderen Dienstes

Geleisteter Wehrdienst, auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht geleisteter Grenzschutzdienst und Dienst im Zivilschutzkorps werden auf den Zivildienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten des eigenmächtigen Verlassens, des schuldhaften Fernbleibens oder der Verweigerung des Dienstes. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinarem Arrest oder Jugendarrest sollen nicht angerechnet werden, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

19. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach der Zahl „14“ die Zahl „14 a,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2).“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 3 bis 5“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Nummern 4 und 5 durch folgende neue Nummer 4 ersetzt:

„4. wegen einer der in den §§ 14, 14 a, 15, 15 a bezeichneten Zivildienstaussnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.“

20. § 23 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufung“ die Worte „oder einem Umwandlungsbescheid

nach § 19 Abs. 2 und nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder Umwandlungsbescheid“ eingefügt.

21. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstpflichtige, die den Zivildienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Sie sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Zivildienstes Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

22. In § 25 werden nach dem Wort „Dienstpflichtigen“ die Worte „oder für die Umwandlung nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.

23. Nach § 25 werden folgende §§ 25 a und 25 b eingefügt:

„§ 25 a

Unterrichtung und Einführung
der Dienstleistenden

(1) Die Dienstleistenden sollen zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen

1. über Wesen und Aufgabe des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet und
2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt werden.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können als Dienststellen anerkannte Verwaltungen und Verbände, denen Dienststellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes. Die Kosten der Lehrgänge werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können Verbänden, denen Dienststellen angehören, die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einheitliche Erstattungssätze festsetzen.

„§ 25 b

Staatsbürgerliche Rechte

Der Dienstleistende hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Zivildienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.“

24. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

25. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Worte „des Direktors des Bundesamtes“ eingefügt.

26. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Pflichten des Vorgesetzten

Der Vorgesetzte hat für die ihm unterstellten Dienstleistenden zu sorgen. Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht. Dienstliche Anordnungen darf er nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstliche Unterkunft,
Gemeinschaftsverpflegung“

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „auf dienstliche Anordnung“ eingefügt und das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Worte „dienstliche Unterkunft“ ersetzt.

- c) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Worte „dienstliche Unterkunft“ ersetzt.

28. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinschaftsunterbringung“ durch die Worte „dienstliche Unterbringung“ ersetzt.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „finden“ ein Komma und die Worte „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einem Dienstleistenden kann nach einer Dienstzeit von sechs Monaten der Sold der Soldgruppe 2 gewährt werden, wenn seine Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen. Einem Dienstleistenden, der Sold nach Soldgruppe 2 erhält, kann nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 1 und 2.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8; in dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Absatzes 4“ ersetzt.

- d) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 51 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.“
30. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:
„§ 36 a
Staatsbürgerlicher Unterricht
Die Dienstleistenden erhalten staatsbürgerlichen Unterricht. Dabei darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.“
31. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesseuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284)“ ersetzt.
32. § 43 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Musterungs- oder Einberufungsbescheides“ durch die Worte „Musterungsbescheides, eines Einberufungsbescheides oder eines Umwandlungsbescheides nach § 19 Abs. 2“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Nr. 4 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder der Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.
c) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Zahl „15“ durch die Zahlen „14 a, 15, 15 a“ ersetzt.
d) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „oder nach der Umwandlung nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.
33. § 51 a wird wie folgt geändert:
a) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „Abs. 4 und 7“ durch die Worte „Abs. 5 und 8“ ersetzt;
b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
34. § 54 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „von zwei Wochen“ gestrichen.
b) In Absatz 2 werden die Worte „die Freiheitsstrafe bis auf eine Woche ermäßigen oder“ gestrichen.
35. In § 71 Abs. 3 werden die Worte „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), geändert durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17),“ gestrichen.
36. In § 73 werden hinter dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.
37. § 74 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß er unter gleichzeitiger Vorlage eines Bescheides über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz erhoben ist. Der Widerspruch gegen den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ ein Komma und die Worte „den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2“ eingefügt.
38. In § 77 werden die Worte „Satz 2, 3 durch die Worte „und § 5 a“ ersetzt.
39. § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„1. das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die von diesem bestimmte Stelle treten,
2. das Unterhaltssicherungsgesetz mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.“
40. In § 79 Nr. 5 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
41. In § 81 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Abs. 4 und 7“ durch die Worte „Abs. 5 und 8“ ersetzt.
42. § 82 wird gestrichen. § 27 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) bleibt unberührt.

Artikel 2

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 25 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wehrpflichtige, die den Wehrdienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Wehrpflichtige sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarischen Arrest oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

3. § 13 a erhält folgende Fassung:

„§ 13 a

Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Wehrpflichtige, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Der Bundesminister des Innern oder der nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776) zuständige Bundesminister und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehrrersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.“

4. § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wehrpflichtige, die gemäß § 13 a nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, unterliegen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nicht der Wehrüberwachung.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

6. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „herangezogen“ die Worte „oder nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt“ eingefügt.

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. wenn er gemäß § 13 a der zuständigen Behörde für den Dienst im Zivilschutz oder im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.“

7. § 33 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt geprüft ist.“

8. In § 50 Abs. 1 wird Nummer 3 gestrichen. Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 3

Anderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2080), wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. den Bundesbeauftragten für den Zivildienst,“.

Artikel 4

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Besoldungsordnung B der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst“ und in der Besoldungsgruppe B 6 die Amtsbezeichnung „Bundesbeauftragter für den Zivildienst“ eingefügt.

Artikel 5

Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften mit Bezug auf den Zivildienst Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 6

**Neufassung des Gesetzes
über den zivilen Ersatzdienst**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 7

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das

Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 8

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten des § 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a wird das Zivildienstgesetz, soweit es nach seinen Vorschriften von dem Bundesamt für den Zivildienst auszuführen ist, vom Bundesverwaltungsamt ausgeführt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Direktors des Bundesamtes für den Zivildienst werden bis dahin von dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes wahrgenommen. Die Aufgaben nach § 4 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 werden bis zum Inkrafttreten des § 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wahrgenommen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. § 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a jedoch am ersten Tag des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats.

Bonn, den 13. Februar 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 12 a Abs. 2 des Grundgesetzes können Wehrpflichtige, die von ihrem verfassungsmäßigen Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes), Gebrauch gemacht haben und als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden; dieser muß auch außerhalb der Streitkräfte geleistet werden können und darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Durch diese Verfassungsnormen und die dazu ergangenen Ausführungsgesetze ist die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe in der Bundesrepublik Deutschland stärker geschützt als in jedem anderen Land der Welt mit allgemeiner Wehrpflicht.

In Ausführung von Artikel 12 a Abs. 2 des Grundgesetzes ist das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) erlassen worden. Dieses ist durch zahlreiche Änderungen wiederholt an die wechselnden Bedürfnisse der Praxis angepaßt worden. Hervorzuheben ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 531), auf Grund dessen das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst neu gefaßt worden ist (Fassung vom 16. Juli 1965, Bundesgesetzbl. I S. 983).

Die Konzeption dieses Gesetzes hat sich im allgemeinen bewährt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß einige Regelungen des Gesetzes der Eigenart dieses Dienstes nicht gerecht werden. Einige Vorschriften können zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung gegenüber den Wehrdienstleistenden führen. Auch hat das unerwartet starke Ansteigen der Zahl der Dienstpflichtigen zu Schwierigkeiten bei der verfassungsmäßigen Durchführung des Dienstes geführt. Gleichzeitig ist die Notwendigkeit entstanden, weitere Beschäftigungsbereiche zu erschließen und den Einrichtungen die Beschäftigung Dienstleistender zu erleichtern.

Bereits mit dem in der 6. Legislaturperiode eingebrachten Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache VI/1840) sollte diesen Anliegen Rechnung getragen werden. Der Bundesrat hat jedoch diesem Entwurf nicht zugestimmt.

Der vorliegende Entwurf übernimmt die frühere Regierungsvorlage in der vom Deutschen Bundestag am 21. Juni 1972 verabschiedeten Fassung (BR-Drucksache 369/72) und die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses vom 18. September 1972 (BT-Drucksache VI/3791).

Der Entwurf sieht zunächst die Umbenennung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer

(dementsprechend auch des Gesetzes) vor. In der bisherigen Bezeichnung „zivilen Ersatzdienst“ sahen viele Dienstleistende und Teile der Öffentlichkeit eine Diskriminierung dieses Dienstes.

Während die Tätigkeit der Dienstleistenden bisher im wesentlichen auf den sozialpflegerischen Bereich beschränkt war, sollen in Zukunft alle Aufgaben erfaßt werden, die mit der Gewissensentscheidung der Dienstpflichtigen vereinbar sind und wegen ihrer Bedeutung den Einsatz von Dienstpflichtigen rechtfertigen; dabei soll der soziale Bereich Vorrang haben. Es muß jedoch vermieden werden, daß der Zivildienst den Arbeitsmarkt zum Nachteil der Arbeitnehmer beeinflusst; darauf hat die durchführende Behörde insbesondere bei der Erschließung neuer Beschäftigungsbereiche zu achten.

Der Umfang und die Bedeutung des durch die ständig steigende Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer erforderlichen Ausbaues des Zivildienstes, mit dem eine durchgreifende Besserung der Lage im Zivildienst erreicht werden soll, läßt es nicht mehr zu, die Durchführung des Gesetzes beim Bundesverwaltungsamt zu belassen. Aus diesem Grund soll im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ein Bundesamt für den Zivildienst als besondere Bundesoberbehörde errichtet werden.

Von den weiteren Neuerungen des Entwurfs haben die folgenden besondere Bedeutung:

1. Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung soll ein Beirat gebildet werden, der diesen in Fragen der Durchführung des Zivildienstes berät (Artikel 1 Nr. 5).
2. Der Kostenbeitrag der Beschäftigungsstellen, bei denen Dienstleistende tätig sind, soll erlassen werden können, wenn dies im Hinblick auf die Eigenart der Beschäftigungsstelle oder die von den Dienstleistenden zu verrichtenden Arbeiten gerechtfertigt erscheint und die Beschäftigungsstelle für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sorgt (Artikel 1 Nr. 10).
3. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer sollen wie Wehrdienstpflichtige bei zehnjähriger Verpflichtung zum Dienst in Einrichtungen des Zivildienstes oder Katastrophenschutzes nicht mehr zum Zivildienst herangezogen werden (Artikel 1 Nr. 14).
4. Bei Dienstpflichtigen, die erst während ihres Wehrdienstes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, soll das Wehrdienstverhältnis in ein Zivildienstverhältnis umgewandelt werden können. Damit wird im Interesse des einzelnen Dienstleistenden eine Unterbrechung seiner Gesamtdienstzeit vermieden (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b).

5. Dienstpflichtige, die den Dienst eigenmächtig verlassen oder ihm fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, sollen die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachdienen müssen (Artikel 1 Nr. 21).
6. Die Dienstleistenden sollen lehrgangsmäßig über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes unterrichtet und in die für sie vorgesehenen Tätigkeiten eingeführt werden (Artikel 1 Nr. 23). Diese Lehrgänge sollen dazu beitragen, die Dienstleistenden zu einem auch in ihren Augen sinnvollen, qualitativ möglichst hochwertigen Dienst hinzuführen.
7. Ein Dienstleistender soll nach Ablauf von sechs Monaten die Sätze der Soldgruppe 2 erhalten können, wenn seine Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen; ferner soll einem Dienstleistenden, der Sold der Soldgruppe 2 erhält, nach Ablauf von zwölf Monaten bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden können (Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b). Diese Regelungen entsprechen den Beförderungsmöglichkeiten bei der Bundeswehr.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Zu Nummer 1

Die bisherige Bezeichnung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer als „Ersatzdienst“ wird der eigenständigen Bedeutung dieses Dienstes nicht gerecht. Andererseits erscheint es nicht angängig, diesen Dienst als „Friedensdienst“ zu bezeichnen, wie von manchen Seiten vorgeschlagen worden ist, da auch der Dienst in der Bundeswehr den Frieden sichern und fördern soll; der Name „Zivildienst“ erscheint am besten geeignet, den nichtmilitärischen Charakter dieses Dienstes zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift paßt einige im Gesetz verwendete Begriffe an die neue Bezeichnung des Dienstes bzw. an die in Nummer 3 vorgesehene Errichtung eines besonderen Bundesamtes an.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die geltende Fassung der Vorschrift beschränkt die Tätigkeit der anerkannten Kriegsdienstverweigerer im wesentlichen auf den sozialpflegerischen Bereich. Diese Aufgabenstellung des Zivildienstes ist nach den bisherigen Erfahrungen zu eng. Die seit einigen Jahren ständig steigende Anzahl der Kriegsdienstverweigerer macht es erforderlich, die Dienstpflichtigen auch zu anderen, dem Allgemeinwohl dienenden Tätigkeiten heranzuziehen.

Die Vorschrift entspricht dem Vorschlag, den der Vermittlungsausschuß in der letzten Legislaturperiode gemacht hat. Sie behält den Vorrang der Aufgaben im sozialen Bereich bei, ohne eine notwendige Einbeziehung anderer Aufgaben (z. B. im Bereich des Umweltschutzes) einzuschränken. Sie berücksichtigt das Anliegen vieler Kriegsdienstverweigerer, außerhalb des sozialpflegerischen Bereichs für das Allgemeinwohl wirken zu können.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 sieht mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung, die der Zivildienst durch die ständig steigende Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer erhalten hat, die Errichtung eines Bundesamtes für den Zivildienst vor. Die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde war bei der Schaffung des Gesetzes im Jahre 1960 sowie bei der Novellierung im Jahre 1965 erwogen, jedoch im Hinblick auf die damals noch unbedeutende Zahl von Kriegsdienstverweigerern nicht verwirklicht worden. Bis zum 30. September 1965 oblag die Durchführung des Dienstes dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung; seit dem 1. Oktober 1965 ist sie dem Bundesverwaltungsamt übertragen. Die vorgesehene Errichtung eines besonderen Bundesamtes entspricht einem dringenden verwaltungsmäßigen Bedürfnis. Gleichzeitig soll sie aber auch der Bedeutung des Zivildienstes besser gerecht werden.

In Absatz 2 folgt der Entwurf dem Vorschlag des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages anläßlich der Beratung des Entwurfs in der letzten Legislaturperiode. Die von der Bundesregierung vor fast drei Jahren vorgenommene Einsetzung eines Bundesbeauftragten für den zivilen Ersatzdienst hat sich bewährt. Durch die Vorschrift soll der Bundesbeauftragte in die Organisation des Zivildienstes integriert werden. Dieses Amt soll wegen seiner politischen Bedeutung in den beamtenrechtlichen Katalog der politischen Beamten aufgenommen (vgl. Artikel 3) und in die Besoldungsgruppe 6 der Besoldungsordnung B eingereiht (vgl. Artikel 4) werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der Neufassung der Absätze 1 und 2.

Zu Nummer 5 (§ 2 a)

Die zahlreichen Probleme der Durchführung und Weiterentwicklung des Zivildienstes lassen es empfehlenswert erscheinen, die enge Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Kriegsdienstverweigerer und den übrigen an der Durchführung des Dienstes Beteiligten sowie den sonstigen interessierten Stellen in einem bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu errichtenden Beirat institutionell sicherzustellen; der Beirat soll den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung insbesondere in grundsätzlichen Fragen des Zivildienstes beraten (Absatz 1). Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Beirats. In erster Linie sollen

diesem Vertreter der Interessenvertretungen der Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstleistenden sowie der Dienststellen, in denen die Dienstleistenden tätig sind, angehören. Die Mitarbeit der beiden großen Religionsgemeinschaften entspricht den Aufgaben, die diese bei der Betreuung der Dienstleistenden übernommen haben. Die Beteiligung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände soll insbesondere die arbeitsmarktpolitische Neutralität des Zivildienstes sichern helfen. Mit der Aufnahme von zwei Vertretern der Länder wird einem Vorschlag des Bundesrates anlässlich der Beratung des Entwurfs in der letzten Legislaturperiode gefolgt.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Berufung der Mitglieder durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die Dauer ihrer Berufung. Nach Satz 2 sollen die Vertreter von den entsendenden, in Absatz 2 genannten Stellen vorgeschlagen werden. Für die in Absatz 2 Nr. 1 vorgesehenen Vertreter könnte die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e. V., in der sich die meisten Stellen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer befassen, zusammengeschlossen haben, Vorschläge unterbreiten. Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 könnten von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Deutschen Krankenhausgesellschaft benannt werden.

Absatz 4 regelt den Erlass der Geschäftsordnung sowie die Zuständigkeit für die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirats.

Zu Nummer 6 (§ 3)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 1. An die Stelle der „anerkannten Einrichtung“ tritt die „anerkannte Beschäftigungsstelle“. Damit wird dieser Begriff an die in Artikel 1 Nr. 3 (§ 1) vorgesehene Erweiterung der Aufgabebereiche angepaßt. Der bisherige Begriff „anerkannte Einrichtung“ war in erster Linie auf die Beschäftigung der Dienstpflichtigen in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten abgestellt.

Der bisherige § 3 Abs. 2 wird aus Gründen der Systematik in § 19 als Absatz 3 Satz 2 eingefügt. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird durch § 19 Abs. 3 Satz 1 ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Absatz 1 lehnt sich eng an den bisherigen § 4 Absatz 1 an. Jedoch werden die Anerkennung von Beschäftigungsstellen (früher: Einrichtungen) und der Widerruf der Anerkennung, die bisher dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorbehalten waren, als eine dem Wesen eines Ministeriums fremde Verwaltungstätigkeit dem Bundesamt als Durchführungsbehörde übertragen. Die erforderliche Überwachung ist durch die Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums sichergestellt.

Auf die bisher für die Anerkennung einer Beschäftigungsstelle erforderliche Voraussetzung der

Wahrnehmung überwiegend gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben wird verzichtet. Diese Anlehnung an das Steueranpassungsgesetz und die Gemeinnützigkeitsverordnung hat sich als zu eng erwiesen. Durch § 1 ist bereits sichergestellt, daß nur Beschäftigungsstellen anerkannt werden, in denen Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, erfüllt werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechen dem bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Auch bei der Bestellung der Leiter von Zivildienstgruppen und ihrer Vertreter handelt es sich um Verwaltungsaufgaben, die in Zukunft nicht vom Ministerium, sondern von der Durchführungsbehörde wahrgenommen werden sollen (vgl. Nummer 7).

Zu Nummer 9 (§ 5 a)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 3.

Absatz 2 schafft die gesetzliche Voraussetzung dafür, Verbänden, denen Dienststellen angehören, mit ihrem Einverständnis Verwaltungsaufgaben zu übertragen. Bisher mußten viele Einrichtungen auf die Beschäftigung von Dienstpflichtigen verzichten, weil sie die damit verbundenen Verwaltungs- und Betreuungsaufgaben nicht übernehmen konnten. Nur in einem geringen Teil dieser Fälle konnte durch die Errichtung von staatlichen Zivildienstgruppen geholfen werden, nämlich dann, wenn die Beschäftigungsstellen in angemessener Entfernung zum Sitz der Dienstgruppe lagen. Die neue Vorschrift kann jedoch nur zum Erfolg führen, wenn dem betreffenden Verband die Verwaltungskosten in angemessenem Umfang erstattet werden können.

Zu Nummer 10 (§ 6)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 6. Terminologisch unterscheidet er nicht mehr zwischen Trägern von Maßnahmen, bei denen Angehörige von Dienstgruppen tätig sind, und den Einrichtungen; er verwendet den einheitlichen Begriff der Beschäftigungsstelle. Beschäftigungsstellen in diesem Sinne sind sowohl die als Dienststellen anerkannten als auch die Beschäftigungsstellen, bei denen Dienstpflichtige aus Zivildienstgruppen tätig sind.

Nach Absatz 2 kann der Kostenbeitrag unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. In der Vergangenheit hat es sich nämlich gezeigt, daß zahlreiche Einrichtungen eine Beschäftigung von Dienstleistenden ablehnen mußten, weil sie den vorgeschriebenen Kostenbeitrag nicht aufbringen konnten. Nach der neuen Regelung wird es möglich sein, Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, ohne Rücksicht auf das finanzielle Leistungsvermögen der Beschäftigungsstelle durch die Zuweisung von Zivildienstleistenden zu fördern.

Zu Nummer 11 (§ 9 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 12 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 und 5)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 13 (§ 13 Abs. 4)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 9. Juli 1968 — KatSG — (Bundesgesetzbl. I S. 776) führt eine mit Zustimmung der zuständigen Behörde eingegangene zehnjährige Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz zur Freistellung des wehrpflichtigen Helfers vom Wehrdienst oder Dienst im Zivildienst, nicht aber zur Freistellung vom Zivildienst. Diese gesetzliche Regelung wird in zunehmendem Maße als eine Benachteiligung der Zivildienstpflichtigen empfunden. Absatz 1 sieht deshalb vor, daß sich auch Kriegsdienstverweigerer auf zehn Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz mit der Folge der Freistellung vom Zivildienst verpflichten können. Das gleiche soll bei mindestens zehnjähriger Verpflichtung zu Dienstleistungen in den Einrichtungen des Zivildienstes gelten, die bisher in der am 31. Juli 1968 außer Kraft getretenen Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369) — § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 — vorgesehen waren und nicht in den Katastrophenschutz eingeordnet worden sind.

Absätze 2 und 3 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Absätzen 3 und 4 des § 14.

Zu Nummern 15 und 16 (§ 14 a Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderungen sind wegen der Neufestlegung der Dauer des Zivildienstes durch § 24 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 erforderlich.

*Zu Nummer 17 (§ 19)**Zu Buchstabe a*

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die in Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs (§ 29 b des Wehrpflichtgesetzes) vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis.

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 2 vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis soll die Voraussetzung für den unmittelbaren Übergang vom Wehrdienst zum Zivildienst schaffen. Sie setzt voraus, daß der Soldat als Kriegsdienst-

verweigerer anerkannt worden ist. Sie trägt dazu bei, daß Zeiten zwischen der Entlassung aus der Bundeswehr und der Einberufung zum Zivildienst, die sich in der Regel zum Nachteil des Dienstleistenden auswirken müssen, nach Möglichkeit vermieden werden.

Absatz 3 Satz 1 ersetzt den bisherigen § 3 Abs. 3. Die Verpflichtung zur Dienstleistung außerhalb des Wohnortes des Dienstpflichtigen wurde bei der Schaffung des Gesetzes im Jahre 1960 aufgenommen, um die Eingehung von Schein-Dienstverhältnissen in anerkannten Einrichtungen weitgehend auszuschließen. Nach der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1965 hat die Vorschrift bereits erheblich an praktischer Bedeutung verloren. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß diese Regelung weder notwendig noch zweckmäßig ist. Es genügt, daß die Vorschrift klarstellt, daß der Dienstleistende keinen Anspruch darauf hat, den Zivildienst an seinem Wohnort leisten zu können. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 2, er wurde aus systematischen Gründen in die Vorschrift über die Einberufung eingefügt.

Zu Buchstabe c

Diese Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3.

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 19 befassen sich mit der Frage des Erlöschens oder Ruhens der Wehrpflicht bei Verlegung des ständigen Aufenthalts. Sie passen systematisch nicht in den § 19, der das Einberufungsverfahren regelt. Sie sollen deshalb einen eigenen Paragraphen bilden.

Zu Nummer 18 (§ 22)

Auch der auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht (§ 42 a des Wehrpflichtgesetzes) geleistete Grenzschutzdienst soll auf den Zivildienst angerechnet werden, wenn der Grenzschutzdienstpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist; damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Satz 2 berücksichtigt die in Artikel 2 Nr. 2 (§ 5 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes) vorgesehene Regelung, wonach der Soldat, der den Wehrdienst eigenmächtig verläßt oder ihm schuldhaft fernbleibt oder sich weigert, seinen Dienst zu verrichten, die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen hat.

Nach der neuen Fassung des Satzes 3 werden auch diejenigen Zeiten der Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge im Wehrdienst, die insgesamt 30 Tage überstiegen haben, auf den Zivildienst angerechnet. Das Bundesverwaltungsgericht hält die bisherige Regelung, der keine entsprechende Regelung im Wehrpflichtgesetz gegenüber steht, für verfassungswidrig (Vorlagebeschuß vom 13. November 1969 — BVerwG VIII C 184.67 —; die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus).

*Zu Nummer 19 (§ 23)**Zu Buchstabe a*

Die Änderung berücksichtigt die bereits im Jahre 1969 geschaffene Zivildienstausnahme des § 14 a (Entwicklungsdienst).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist wegen der in § 24 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit, Zivildienstpflichtige erst einzuberufen, wenn sie eine für ihre künftige Tätigkeit im Zivildienst besonders nützliche Ausbildung abgeschlossen haben, erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist wegen der Neufestlegung der Dauer des Zivildienstes durch § 24 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 erforderlich.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift berücksichtigt die inzwischen eingeführten weiteren Zivildienstausnahmen und bestimmt, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten befreit ist, solange er wegen einer der genannten Ausnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden kann.

Zu Nummer 20 (§ 23 a)

Die Vorschrift ermöglicht die Zuführung auch in den Fällen der Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b).

Zu Nummer 21 (§ 24 Abs. 3)

Die Fälle, in denen Dienstpflichtige den Zivildienst eigenmächtig verlassen oder ihm fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben in den vergangenen Jahren laufend zugenommen. Die Strafvorschriften haben sich nicht als geeignetes Mittel erwiesen, diese Entwicklung zu steuern. Es erscheint als ein Gebot der Gerechtigkeit, die betreffenden Dienstpflichtigen die Tage nachdienen zu lassen, an denen sie unberechtigterweise keinen Dienst geleistet haben.

Zu Nummer 22 (§ 25)

Mit der Ergänzung wird der Beginn des Zivildienstes auch für die Fälle der Umwandlung nach Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b festgelegt.

*Zu Nummer 23 (§§ 25 a, 25 b)**Zu § 25 a*

In der Regel beginnen die Dienstleistenden derzeit ihren Dienst, ohne daß sie Aufgabe und Wesen dieses Dienstes und ihre Rechtsstellung ausreichend kennen. Dadurch ist es in der Vergangenheit in vielen Fällen zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Dienstes gekommen. Diese Schwierigkeiten

können vermieden werden, wenn die Dienstpflichtigen zu Beginn ihres Dienstes entsprechend unterrichtet werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben ferner ergeben, daß eine sinnvolle Beschäftigung der Dienstleistenden — insbesondere in sozialen Einrichtungen — oft daran scheitert, daß die Dienstleistenden keine entsprechenden Vorkenntnisse besitzen. Diese sollen ihnen in Zukunft in Lehrgängen vermittelt werden.

Um die Notwendigkeit, eigene Ausbildungsstätten des Bundes einzurichten, soweit wie möglich zu beschränken, sollen mit der Durchführung der Lehrgänge als Dienststellen anerkannte Verwaltungen oder Verbände, denen anerkannte Beschäftigungsstellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden können. Das setzt voraus, daß sich der Bund an den Kosten der Lehrgänge beteiligt. Allerdings sollen die Kosten der Einführung in die spätere Tätigkeit (Absatz 1 Nr. 2) nur in angemessenem Umfang erstattet werden, weil diese Einführung nicht zuletzt im Interesse der Beschäftigungsstellen liegt.

Zu § 25 b

Die Vorschrift entspricht dem jetzigen § 29 Abs. 1 des Gesetzes. Sie wird — wie die entsprechende Vorschrift im Soldatengesetz — aus systematischen Gründen an den Anfang der Vorschriften über Rechte und Pflichten der Dienstleistenden gestellt. Die besonderen Pflichten der Dienstleistenden sind als die unabweislich notwendigen Beschränkungen der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, die grundsätzlich auch jedem Dienstleistenden gewährleistet werden, zu verstehen.

*Zu Nummer 24 (§ 29)**Zu Buchstabe a*

Absatz 1 wird gestrichen, weil er in den § 25 b übernommen worden ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der Streichung des Absatzes 1.

Zu Nummer 25 (§ 30 Abs. 1)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, daß auch der Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst und seine von ihm hierzu ermächtigten Bediensteten als Vorgesetzte dienstliche Anordnungen erteilen können.

Zu Nummer 26 (§ 30 a)

Die neue Vorschrift über die Pflichten des Vorgesetzten übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 10 Abs. 2, 3 und 4 des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 27 (§ 31)

Durch die Einfügung der Worte „auf dienstliche Anordnung“ wird die Vorschrift an die Regelung des

§ 18 Satz 1 des Soldatengesetzes angeglichen. Der zu enge Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ wird durch den Begriff „dienstliche Unterkunft“ ersetzt. Die Art der Unterbringung der Dienstleistenden muß sich nach den jeweiligen Möglichkeiten richten. Erforderlichenfalls muß die Beschäftigungsstelle für die Dienstleistenden auch Privatzimmer anmieten können. Die finanziellen Voraussetzungen dafür können in Zukunft durch Erlass des Kostenbeitrages geschaffen werden (vgl. Nummer 10).

Zu Nummer 28 (§ 32 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 29 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die Neufassung des Absatzes 2 (Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, Zivildienstleistenden entsprechend den Beförderungsmöglichkeiten für Wehrdienstleistende schon nach Ablauf von sechs Monaten die Sätze der nächsthöheren Soldgruppe zu gewähren. Während Wehrdienstleistende nach Ablauf von sechs Monaten befördert werden können und damit die nächsthöhere Soldstufe erreichen, erhalten Zivildienstleistende während der gesamten Dienstzeit nur den Sold der Soldgruppe 1.

Satz 2 schafft die Voraussetzungen dafür, daß die durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 30. April 1971 (BGBl. I S. 429) für Soldaten eingeführte Verbesserung auch Zivildienstleistenden eingeräumt werden kann. Diese Verbesserung soll — wie im Bereich der Bundeswehr — dazu dienen, bewährten Zivildienstleistenden, die herausgehobene Arbeiten verrichten, einen leistungsbezogenen Sold zu gewähren.

Bei der Anwendung der neuen Regelung der Sätze 1 und 2 muß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch seine Verwaltungsvorschriften sicherstellen, daß sowohl Bevorzugungen als auch Benachteiligungen der Zivildienstleistenden gegenüber den Wehrdienstleistenden ausgeschlossen sind.

Zu Buchstabe c

Die redaktionelle Änderung folgt aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 86 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes. Die Entschädigung für Gegenstände, die bei einem Dienstunfall beschädigt oder zerstört worden sind, soll — wie der Ausgleich bei Zivildienstbeschädigungen — weder abgetreten noch verpfändet oder gepfändet werden können.

Zu Nummer 30 (§ 36 a)

Zivildienstleistende sollen ebenso wie Wehrdienstleistende Anspruch auf staatsbürgerlichen Unterricht

haben. Eine objektive staatsbürgerliche Schulung soll der einseitigen Beeinflussung der Dienstleistenden entgegenwirken. Durchgeführte staatsbürgerliche Bildungsveranstaltungen haben gezeigt, daß viele Dienstleistende nur mangels ausreichender Informationen den Einflüssen radikaler Minderheiten erliegen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 33 des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 31 (§ 40)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 32 (§ 43)

Zu Buchstaben a und b

Die Ergänzungen berücksichtigen die in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis.

Zu Buchstabe c

Die Änderung berücksichtigt die bereits im Jahre 1969 geschaffenen Zivildienstausnahmen der §§ 14 a, 15 a.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift zieht die Folgerung daraus, daß in den Fällen der Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses nach Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b das Zivildienstverhältnis mit dem festgesetzten Umwandlungszeitpunkt beginnt (vgl. Artikel 1 Nr. 22 und Artikel 2 Nr. 5).

Zu Nummer 33 (§ 51 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 34 (§ 54)

Die Mindeststrafe von zwei Wochen für das Nichtbefolgen von Anordnungen wird beseitigt (Buchstabe a). Die Änderung des § 54 Abs. 2 ist durch die Beseitigung der Mindeststrafe in § 54 Abs. 1 erforderlich geworden (Buchstabe b).

Zu Nummer 35 (§ 71 Abs. 3)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 36 (§ 73)

Die Ergänzung berücksichtigt die in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis.

Zu Nummer 37 (§ 74)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell an die Neufassung des § 14 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 angepaßt. Absatz 1 Satz 2 schreibt wegen des erheblichen

öffentlichen Interesses an einer nahtlosen Überführung von als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten vom Wehr- in den Zivildienst vor, daß der Widerspruch gegen den Umwandlungsbescheid nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Buchstabe b

Die Erwägungen zum Ausschluß der aufschiebenden Wirkung beim Widerspruch gelten auch für die Anfechtungsklage gegen den Umwandlungsbescheid nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummer 38 (§ 77)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 39 (§ 78 Abs. 1)

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummern 40, 41 und 42 (§ 79, §§ 81, 82)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Z u A r t i k e l 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1, § 25, § 48 Abs. 2 Nr. 2)

Die Änderungen folgen aus der Umbenennung des „zivilen Ersatzdienstes“ in „Zivildienst“.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3)

Die Vorschrift übernimmt die durch Artikel 1 Nr. 21 für die Zivildienstleistenden geschaffene Regelung. Dadurch wird eine Ungleichbehandlung der Zivildienstleistenden gegenüber den Wehrdienstleistenden vermieden.

Zu Nummer 3 (§ 13 a)

Die Vorschrift übernimmt die in Artikel 1 Nr. 14 für Zivildienstpflichtige vorgesehene Regelung. Damit wird der Anregung des Bundesrates anläßlich der Beratung des Entwurfs in der letzten Legislaturperiode gefolgt, die für Helfer im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz bestehenden Wehr- und Zivildienstausnahmen aufeinander abzustimmen.

Zu Nummer 4 (§ 24 Abs. 5)

Die Änderung ist durch die Neufassung von § 13 a des Wehrpflichtgesetzes (vgl. Nummer 3) bedingt.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Die Vorschrift führt den weiteren Beendigungsgrund der Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis ein (vgl. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b).

Zu Nummer 6 (§ 29 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist eine notwendige Anpassung an die in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b vorgesehene Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist durch die Neufassung von § 13 a des Wehrpflichtgesetzes (vgl. Nummer 3) bedingt.

Zu Nummern 7 und 8 (§ 33 Abs. 5 Satz 2; § 50 Abs. 1)

Die Änderungen sind durch die Neufassung von § 13 a des Wehrpflichtgesetzes (vgl. Nummer 3) bedingt.

Z u A r t i k e l 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Die Einbeziehung des Bundesbeauftragten in den Kreis der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzbaren Beamten trägt der politischen Bedeutung seines Amtes Rechnung. Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages anläßlich der Beratung des Entwurfs in der vergangenen Legislaturperiode zurück.

Z u A r t i k e l 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Vorschrift regelt die Besoldung des Bundesbeauftragten für den Zivildienst und des Direktors des nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a vorgesehenen Bundesamtes für den Zivildienst. Die besondere Bedeutung des Amtes des Bundesbeauftragten rechtfertigt seine Einreihung in die Besoldungsgruppe 6 der Besoldungsordnung B. Die Einstufung des Direktors des Bundesamtes entspricht der zunehmenden Bedeutung des Zivildienstes.

Z u A r t i k e l 5

Bereinigung anderer Vorschriften

Die Umbenennung des „Zivilen Ersatzdienstes“ in „Zivildienst“ macht eine Änderung der entsprechenden Bezeichnungen in anderen Vorschriften erforderlich.

Z u A r t i k e l 6

Neufassung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Durch das Änderungsgesetz werden zahlreiche Vorschriften des bisherigen Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst geändert oder neu eingefügt. Es ist

daher angezeigt, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermächtigen, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 7

Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift ist nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 8

Übergangsvorschrift

Die Vorschrift stellt klar, daß das Gesetz über den Zivildienst bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 (Errichtung des Bundesamtes für den Zivildienst) von dem Bundesverwaltungsamt ausgeführt wird (Sätze 1 und 2). Ferner soll die Anerkennung von Beschäftigungsstellen (vgl. § 4 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7) bis zur Errichtung des Bundesamtes für den Zivildienst — wie bisher — durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erfolgen.

Zu Artikel 9

Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

C. Kostendarstellung für das Haushaltsjahr 1973

(wegen der Folgejahre vgl. Zusammenstellung
am Schluß)

Zu Artikel 1 Nr. 4 — Änderung des § 2 —

Die Kosten für das zu errichtende Bundesamt dürften sich auf etwa 3,4 Millionen DM belaufen (davon etwa 1,3 Millionen DM für einmalige Anschaffungen).

Zu Artikel 1 Nr. 5 — Einfügung eines § 2 a —

Der Betrag von 12 000 DM ist geschätzt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 — Einfügung eines § 5 a —

Die Kosten, die aus der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Verbände im einzelnen entstehen, sind noch nicht genau zu beziffern. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß etwa 0,17 Millionen DM benötigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 — Änderung des § 6 —

Durch den Erlass des Kostenbeitrags werden sich Mindereinnahmen in Höhe von 29,9 Millionen DM ergeben. Die Einrichtungen, die den Kostenbeitrag nicht zu zahlen haben, sind jedoch verpflichtet, für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung zu sorgen. Hierdurch entstehen Minderausgaben in Höhe von 15,0 Millionen DM.

Unter Berücksichtigung der Minderausgaben bleiben Mindereinnahmen in Höhe von 14,9 Millionen DM.

Zu Artikel 1 Nr. 23 — Einfügung eines § 25 a —

Die Dienstleistenden sollen nach Dienstantritt während der Dauer von etwa vier Wochen über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet und in die Tätigkeit, die sie zu verrichten haben, eingeführt werden. Die Kosten hierfür werden auf etwa 3,5 Millionen DM geschätzt.

Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b — Änderung des § 35 Abs. 2 —

Die Dienstleistenden können nach sechsmonatiger Dienstzeit den Sold der Soldgruppe 2 und nach zwölfmonatiger Dienstzeit den der Soldgruppe 3 erhalten. Die sich hieraus ergebenden Mehrausgaben dürften sich auf etwa 3,2 Millionen DM belaufen.

Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen

	1973 *)	1974	1975	1976	Haupt- gruppe
	in Tausend DM				
I. Einnahmen					
Artikel 1 Nr. 10	— 29 872	— 57 889	— 66 795	— 75 701	2
II. Ausgaben					
Artikel 1 Nr. 4	3 337	6 112	6 876	7 640	4—8
Artikel 1 Nr. 5	12	15	15	15	5
Artikel 1 Nr. 9	170	300	300	300	4
Artikel 1 Nr. 10	— 8 173	— 15 848	— 18 287	— 20 115	5
	— 2 204	— 4 271	— 4 928	— 5 420	6
	— 4 630	— 8 778	— 10 129	— 11 172	5
	— 15 007	— 28 897	— 33 344	— 36 707	
Artikel 1 Nr. 23	3 543	3 580	4 210	4 840	4—8
Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b	3 252	6 205	7 118	8 957	4
Ausgaben insgesamt (Minder- ausgaben)	— 4 693	— 12 685	— 14 825	— 14 925	

Die vorstehenden Beträge sind im Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 und im Entwurf des mehrjährigen Finanzplans bis 1976 berücksichtigt.

*) Bei den Ansätzen für 1973 wird davon ausgegangen, daß das Gesetz am 1. Juni 1973 in Kraft tritt.